

**1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der
Stadt Laucha an der Unstrut
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage von

- §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (Kommunalverfassung – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung
- §§ 18 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung,
- §§ 8 und 23 Bundesfernstraßengesetz (FStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der derzeit gültigen Fassung,
- §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung,
in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Laucha an der Unstrut

hat der Gemeinderat der Stadt Laucha an der Unstrut in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Laucha an der Unstrut vom 19.11.2015 wird wie folgt geändert:

Die Anlage § 1 Abs. 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Laucha an der Unstrut erhält folgende neue Fassung (siehe Anlage).

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Laucha an der Unstrut, den 24.02.2017

M. Bilstein
Bürgermeister

(Siegel)

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs-grundlage	Zeiteinheit	Gebühren- satz Euro	Mindest- gebühr Euro
01.	Verkauf im öffentlichen Straßenraum (außerhalb der Marktfläche), ohne bes. Verkaufseinrichtung	m ²	Monat	1,50 €	10,00 €
1.1.	Aus Behältnissen oder von Tischen einschl. Warenauslagen	m ²	Monat	5,00 €	15,00 €
02.	Aus Verkaufswagen oder festen Verkaufseinrichtungen und Fahrzeugen	pro Fahrzeug	Tag	17,00 €	30,00 €
03.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgesucht werden, Nutzung vor der Gaststätte	je m ²	beanspruchte Straßenfläche	0,50 €	7,50 €
04.	Schaukästen, Automaten und dergleichen	m ²	Tag	2,50 €	10,00 €
05.	elektr. Kinderspielgeräte	m ²	Tag	1,00 €	
06.	Pflanzenkübel, die weiter als 0,3 m in den Gehweg ragen (außer Einfriedungen von Flächen)	Stück		Gebühren frei	
07.	nicht ortsfeste und ortsfeste Werbeanlagen, Werbeträger je angefangener m ² Ansichtsfläche täglich	m ²	Tag	0,25 €	
08.	Tribünen, Bühnen o.ä.	m ²	Tag	2,50 €	monatl. mind. 25,00 €

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs-grundlage	Zeiteinheit	Gebühren- satz Euro	Mindest- gebühr Euro
09.	Inanspruchnahme des Straßenraumes für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum				
10.	Auf Geh- und Radwegen, Plätzen und Fußgängerstraßen Teilsperrung ganze Sperrung	m ²	Tag	0,05 € 0,25 €	0,25 € 0,50 €
11.	Ladevorrichtungen die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen	m ²	Jahr	25,00 €	75,00 €
12.	Masten, außer zur Straße gehörende	Stück	Jahr	15,00 €	50,00 €
13.	Leitungen u.ä. soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen und auf Dauer verlegt werden	m	Jahr	2,50 €	25,00 €
14.	Baustoffablagerungen, Aufstellen von Gerüsten, Schuttcontainern, Müllbehältern, Baugeräten, Arbeits- und Mannschaftswagen mit und ohne Bauzaun	bis 10 m ² beanspruchte Verkehrs- fläche			
	a) bis zu 5 Tagen			7,50 €	
	b) bis zu 14 Tagen			15,00 €	
	c) bis zu 1 Monat			22,50 €	
	d) für jeden weiteren angefangenen Monat			37,50 €	

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs-grundlage	Zeiteinheit	Gebühren- satz Euro	Mindest- gebühr Euro
	Größer als 10 m ² beanspruchte Verkehrsfläche, je angefangener m ² und Monat				
		auf Gehwegen			
	e) an Gemeindestraßen			1,00 €	
	f) an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen			1,50 €	
		auf Fahr- bahnen			
	g) an Gemeindestraßen			1,50 €	
	h) An Bundes-, Landes- und Kreisstraßen			2,00 €	
15.	Lagerung von Gegenständen aller Art (außer Baustoffe) die länger als 24 h andauern	je angefangener m ² , täglich	auf Gehwegen	0,25 €	mind. jedoch 2,50 €
15.1			auf Fahrbahnen	0,50 €	mind. jedoch 5,00 €

Ausfertigungsvermerk

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Laucha an der Unstrut(Sondernutzungsgebührensatzung) wurde dem Burgenlandkreis am 02.03.2017 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Laucha an der Unstrut, den 07.03.2017

M. Bilstein
Bürgermeister

Siegel

Veröffentlichungsvermerk

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Laucha an der Unstrut (Sondernutzungsgebührensatzung) wurde im Amtsblatt 03/2017 vom 31.03.2017 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 03.04.2017

Krämer
Hauptamtsleiter (Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.04.2017